

Dokumente zum Zeitgeschehen

Das „Sparpaket“ der Bundesregierung und Alternativen von SPD und DGB

Für große Aufregung sorgte die Bundesregierung mit ihrem am 25. April d.J. vorgelegten „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“: Neben einer Reihe von Vorschlägen zur Entlastung von Unternehmen enthält es eine Liste größerer und kleinerer Sparmaßnahmen des Bundes mit einem Gesamtvolumen von 25 Milliarden DM – die gleiche Summe sollten laut Programm die Länder einsparen. Das SPD-Präsidium verabschiedete am gleichen Tag ein Gegenkonzept, das davon ausgeht, daß soziale Einschnitte zwecks kurzfristiger Sanierung des Staatshaushalts Gift für die ohnehin geschwächte Konjunktur sind; „sofort“ wirkende Sparmaßnahmen wären so letztlich kontraproduktiv. Umgekehrt müsse die Lösung der Finanzprobleme in der aktiven Stärkung von Wachstum und Beschäftigung gesucht werden (vgl. auch die Wirtschaftsinformation in diesem Heft). Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) bezeichnete das Sparpaket als einen „Katalog der Grausamkeiten“, ein „Geschenkpaket an Arbeitgeber, Wohlhabende und Reiche“ – und startete umgehend eine Kampagne „Für Arbeit und soziale Gerechtigkeit“ (siehe auch die Sozialstaatscharta des DGB und der Wohlfahrtsverbände in „Bätter“, 6/1996, S. 752-756). Ihren vorläufigen Höhepunkt erlebte diese Bewegung, als der DGB die für Herbst vorgesehene Großkundgebung auf den 15. Juni vorverlegte und rund 350 000 Menschen mobilisierte. Zuvor hatte DGB-Chef Dieter Schulte am 4. Juni ein eigenes Alternativprogramm der Gewerkschaften präsentiert: statt die Ausgaben zu senken und sozial ungerecht zu sparen, sollte die Bundesregierung die Einnahmen erhöhen, aber auch weitere Kreditaufnahmen für die Dauer der Konjunkturkrise in Kauf nehmen. Vertreter der Bonner Koalition, wie CDU/CSU-Fraktionschef Wolfgang Schäuble, hatten vor dem 15. Juni erklärt, daß man mitnichten gedenke, „dem Druck der Straße nachzugeben“. Doch schon drei Tage nach der größten Demonstration in der Geschichte des DGB kündigte der Kanzler selbst an, daß einige Maßnahmen aus dem Katalog gestrichen oder zumindest verschoben würden. Wir dokumentieren im folgenden das Programm der Bundesregierung (ohne Einleitung) sowie die Alternativkonzepte von SPD und DGB in Auszügen. D. Red.

Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung vom 25. April 1996

(Auszug)

1. Offensive für unternehmerische Selbständigkeit

1. Existenzgründer fördern

Die Eigenkapitalbildung in den Anfangsjahren wird dadurch gefördert, daß die für kleine und mittlere Betriebe zulässige Ansparabschreibung (§ 7 g des Einkommensteuergesetzes) durch folgende Maßnahmen verbessert wird:

- Verdoppelung der Frist, in der die Rücklage beibehalten werden kann, von 2 auf 4 Jahre,
 - Verdoppelung des Höchstbetrags der Rücklage von 300.000 DM auf 600.000 DM,
 - Verzicht auf den Gewinnzuschlag, wenn die geplante Investition nicht durchgeführt wird.
- Durch diese Maßnahmen wird insbesondere auch das Insolvenzrisiko verringert.

2. Zugang zu Wagniskapital verbessern

Zur Verbesserung der Bedingungen auf dem deutschen Wagniskapitalmarkt und zur weiteren Förderung von Existenzgründungen hat die Bundesregierung im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze bereits eine Reihe von Maßnahmen angekündigt:

- Entlastung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen, insbesondere im Rahmen der Unternehmenssteuerreform und der Reform von Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Vermögensteuer.
- Rasche Umsetzung der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.
- Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen für Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, bei denen die Anleger ihre Anteile nur an der Börse handeln, nicht aber zum Inventarwert zurückgeben können.
- Modernisierung der Prospekthaftung.
- Reform der Förderung von Beteiligungsgesellschaften mit Blick auf eine Stärkung des Engagements in risikoreichen Anlagen.
- Stärkung der Attraktivität von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, z.B. durch Verkürzung der Fristen für eine steuerfreie Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.
- Lockerung des § 32a GmbH-Gesetz für Beteiligungen unter 10% des Gesellschaftskapitals. Darüber hinaus ist vorgesehen:
- Stärkere Mobilisierung von Wagniskapital auch im Arbeitnehmer-Bereich.
- Verbesserter Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zum Kapitalmarkt.

II. Wachstums- und beschäftigungsfreundliche Steuerpolitik

1. Steuerreform vorziehen

Die im Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze angekündigte Reform der Einkommensteuer (Tarifsenkung, Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Vereinfachung) wird vorgezogen. Die Bundesregierung wird hierzu eine Kommission unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Waigel einsetzen. Von dieser Kommission werden bis Ende Oktober dieses Jahres Vorschläge erarbeitet, wie die Steuersätze deutlich gesenkt werden können. Das Steuerrecht soll für die Bürger auch durch Streichung steuerlicher Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen transparenter und einfacher werden. Auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge soll das Gesetzgebungsverfahren bis Ende 1997 abgeschlossen werden. Die Steuerreform soll am 1. 1. 1999 in Kraft treten.

2. Solidaritätszuschlag abbauen

- Der Solidaritätszuschlag wird ab 1. Januar 1997 von 7,5 auf 6,5% abgesenkt. Dies entspricht in der Auswirkung der bisher vorgesehenen Absenkung auf 5,5% ab 1. Juli 1997, erspart aber die aufwendige Aufteilung des Jahreseinkommens auf das 1. und 2. Halbjahr 1997.
- Ab 1998 wird der Solidaritätszuschlag auf 5,5% abgesenkt.
- Die Länder übertragen 1997 1,2% und 1998 1,5% des Umsatzsteueraufkommens auf den Bund zurück.
- Über die weiteren Schritte beim Abbau des Solidaritätszuschlags wird im Rahmen der Steuerreform entschieden.

3. Unternehmensbesteuerung reformieren

Die bereits im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehenen Maßnahmen (Wegfall der Gewerbesteuer, mittelstandsfreundliche Senkung der Gewerbebeitragsteuer, Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen, Gegenfinanzierung durch Absenkung der degressiven Abschreibungen für Ausrüstungsinvestitionen), die im Finanzausschuß des Bundestages noch zur Verabschiedung anstehen, werden zusammen mit dem Jahressteuergesetz 1997 umgesetzt.

4. Vereinfachung und Zusammenfassung von Erbschaftsteuer und Vermögensteuer

- Die Reform der Erbschaftsteuer orientiert sich am Urteil des Bundesverfassungsgerichts.
- Eine neue generelle Einheitsbewertung entfällt; Grundbesitz wird nur noch dann bewertet, wenn der Wert für die Besteuerung benötigt wird (Bedarfsbewertung).
- Grundbesitz wird gegenwartsnäher bewertet; soweit möglich, werden Ertragswerte herangezogen.

- Die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer werden angehoben, die bisherigen 4 Steuerklassen werden zu 3 zusammengefaßt, die Steuersätze werden abgesenkt. Das Betriebsvermögen unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird zusätzlich entlastet.

- Die Vermögensteuer auf Betriebsvermögen wird abgeschafft. Die private Vermögensteuer wird, um überhöhte Erhebungskosten zu vermeiden, mit der Erbschaftsteuer zusammengefaßt.

- Die Anwendung des bisherigen Vermögensteuergesetzes entfällt ab 1. Januar 1997.

5. Neue Beschäftigung in privaten Haushalten erschließen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze in Privathaushalten werden verbessert. Der Anwendungsbereich für den Sonderausgabenabzug wird dadurch erweitert, daß die bisherigen Voraussetzungen für den Abzug (2 Kinder, bei Alleinstehenden 1 Kind unter 10 Jahren im Haushalt oder Hilflosigkeit einer im Haushalt lebenden Person) entfallen. Die Modalitäten für den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen werden vereinfacht. Die Obergrenze von bisher 12 000 DM wird auf 24 000 DM verdoppelt.

6. Kraftfahrzeugsteuer umweltgerecht gestalten

- Bei der Kraftfahrzeugsteuer wird die umweltorientierte Lenkung durch Anpassung der emissionsbezogenen Besteuerungsmerkmale an die Euro-3-Norm fortgesetzt. Pkw, die mindestens die Euro-3-Norm erfüllen, sowie Pkw mit einem Verbrauch von höchstens 3 Litern erhalten eine Steuerbefreiung im Wert von 1 000 DM, längstens aber für die Zeit bis Ende des Jahres 2002.

- Euro-2-Fahrzeuge (Benzin) zahlen künftig 10 DM statt bisher 13,20 DM je 100 cm³, Dieselfahrzeuge zahlen 27 DM statt bisher 37,10 DM.

- Für schadstoffarme Pkw, die die Schadstoffgrenzwerte Euro 1 erfüllen und deshalb bei Ozonalarm keinem Fahrverbot unterliegen (rd. 57% des Pkw-Bestandes), bleibt es je angefangene 100 cm³ Hubraum bei den bisherigen Steuersätzen von 13,20 DM (Ottomotor) und von 37,10 DM (Dieselmotor).

- Bei Fahrzeugen, die bei Ozonalarm Fahrverbot haben, erhöhen sich zum Ausgleich die bisherigen Steuersätze (Benzin 13,20 bis 21,60 DM, Diesel 37,10 bis 45,50 DM) um je 20 DM je 100 cm³.

- Nach Ablauf von 4 Jahren wird die Aufkommensneutralität im Einvernehmen mit den Bundesländern überprüft.

Zum 1. Januar 2003 wird die Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer umgelegt; dabei werden die Ausfälle für die Länder ausgeglichen, ohne daß die Mineralölsteuer zu einer Gemeinschaftssteuer werden darf. Für Dieselfahrzeuge sind bis dahin die europarechtlichen Voraussetzungen für die Umlegung zu schaffen.

7. Steuerbegünstigungen einschränken, Steuerbetrug bekämpfen

- Die Abschreibungsbegünstigung für Schiffe und Flugzeuge wird für Aufträge nach dem 30. April 1996 gestrichen.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Vereinbarung mit den Ländern über wirksamere Maßnahmen gegen Steuerbetrug und Steuergestaltungsmißbrauch anzustreben und dabei auch geeignete Korrekturen am Länderfinanzausgleich vorzuschlagen.

- Im Zusammenhang mit der Steuerreform werden Steuerbegünstigungen und Mißbrauchsmöglichkeiten weitestgehend entfallen.

8. Verpflegungspauschalen angemessen erhöhen

Die Koalition unterstützt das Anliegen des Bundesrats, zu den bis 1995 geltenden steuerlichen Verpflegungs-Pauschsätzen bei Dienstreisen zurückzukehren. Dabei sollte allerdings das Erfordernis der Steuervereinfachung stärker berücksichtigt werden.

Die Koalition ist bereit, auch Bestrebungen zu unterstützen, die im Jahressteuergesetz 1996 vorgenommenen Einschränkungen bei der Privatnutzung von Dienst- und Geschäftswagen zu überprüfen und ggf. aufkommensneutral zu korrigieren; Voraussetzung ist eine entsprechende Bundesratsinitiative.

III. Arbeitsrecht

1. Kündigungsrecht umgestalten – Schaffung neuer Arbeitsplätze erleichtern

- Der Schwellenwert, bis zu dem das Kündigungsschutzgesetz nicht gilt, wird von 5 Arbeitnehmern auf 10 Arbeitnehmer angehoben.

- Im Kündigungsschutzrecht und, soweit mit dem Schutzzweck vereinbar, auch im Arbeitsschutzrecht, werden Teilzeitbeschäftigte bei den Schwellenwerten entsprechend der Dauer ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. In der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

- Die Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung wird auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers beschränkt; es wird verdeutlicht, daß die Sozialauswahl ausgeschlossen ist, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, insbesondere wegen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Arbeitnehmers oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.

Die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Sozialauswahl wird auf grobe Fehlerhaftigkeit beschränkt, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat Kriterien für die Sozialauswahl vereinbart sind oder die zu kündigenden Arbeitnehmer in einem Interessenausgleich namentlich genannt sind.

2. Lohnfortzahlung begrenzen – Arbeit von Kosten entlasten

Für den gesetzlich geregelten Bereich der Lohnfortzahlung werden – ohne Eingriff in Tarifverträge – folgende Maßnahmen ergriffen:

- Es wird eine Wartezeit von einem Monat Beschäftigung eingeführt.

- Bei der Höhe von Urlaubsentgelt werden Überstunden nicht berücksichtigt.

- Die Höhe der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird auf 80% des Entgelts festgelegt. Alternativ kann der Arbeitnehmer eine entsprechende Anrechnung von Urlaubstagen verlangen (für 5 Krankheitstage 1 Urlaubstag).

- Für Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsgehältern werden entsprechende Regelungen eingeführt. Für Angestellte und Arbeiter wird der Bundesminister des Innern mit gleichem Ziel mit seinen Tarifpartnern verhandeln.

- Das Instrumentarium zur Mißbrauchsbekämpfung bei der Arbeitsunfähigkeit wird verbessert.

- Es wird gesetzlich klargestellt, daß Fehlzeiten bei der Bemessung der Höhe von Sondervergütungen berücksichtigt werden können.

3. Möglichkeiten für befristete Arbeitsverträge verbessern

Die Höchstbefristungsdauer für befristete Arbeitsverträge nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz wird für Arbeitnehmer unter 60 Jahren auf einheitlich 24 Monate verlängert, für Arbeitnehmer ab dem 60. Lebensjahr entfällt die Höchstbefristungsdauer. Innerhalb der zweijährigen Höchstbefristungsdauer sind zukünftig bis zu drei Verlängerungen der Befristung zulässig.

IV. Sozialversicherung

Durch die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung werden die Rahmenbedingungen für die Erreichung des im Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung festgelegten Zieles der Rückführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf unter 40% bis zum Jahre 2000 gesetzt.

1. Rentenversicherung zukunftssicher gestalten

- Die parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand werden zügig weitergeführt; die Eckpunkte der Regelungen bleiben unverändert.

- Das Fremdrentengesetz (FRG) wird wie folgt geändert: Bei allen künftigen Rentenzugängen werden unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs (vor oder ab 1991) die FRG-Tabellenwerte nur in Höhe von 60% berücksichtigt. Bei Zuzug ab Stichtag (Tag der Kabinettsentscheidung) wird der Rentenanteil aus FRG-Zeiten auf die Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren auf das 1,6-fache der Eingliederungshilfe begrenzt.

- Durch eine grundlegende Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird, soll die Rentenversicherung von Risiken des Arbeitsmarktes entlastet und damit eine sachgerechte Zuordnung der Verantwortlichkeiten ermöglicht werden.

- Ausbildungszeiten werden bei Rentenanzugängen künftig nur noch ab dem Alter von 17 Jahren für maximal 3 Jahre anerkannt. Dabei werden für die Ermittlung der Rentenleistungen höchstens 75% des Durchschnittsentgelts zugrundegelegt. Für die gegenüber der bisherigen Anerkennungsregelung entfallenden anrechenbaren Ausbildungszeiten wird die Möglichkeit freiwilliger Beitragsentrichtung eröffnet.

- Zukünftig werden nur noch die ersten 36 Monate, in denen Pflichtbeiträge entrichtet wurden, wegen Berufsausbildung auf pauschal 75% des individuellen Gesamtleistungswertes angehoben.

- Die Ausgaben für Kuren in der Rentenversicherung werden gegenüber den Ausgaben des laufenden Jahres um 1,8 Mrd DM abgesenkt. Dieser Plafond darf auch in den folgenden Jahren nicht überschritten werden. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß Kurmaßnahmen im Regelfall nicht länger als 3 Wochen dauern sollen und der Abstand zwischen zwei Kuren in der Regel mindestens 4 Jahre betragen soll. Zwei Maßnahmetage je Woche Kur werden auf den Urlaub angerechnet. Die tägliche Zuzahlung für Kuren wird in der Renten- und Krankenversicherung von 12 auf 25 DM in den alten und von 9 auf 20 DM in den neuen Bundesländern erhöht.

- Die Höhe von Lohnersatzleistungen (Übergangsgeld) in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung wird harmonisiert.

- Die nach dem Rentenreformgesetz 1992 ohnehin vorgesehene stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für Frauen wird auf das Jahr 1997 vorgezogen, die Anhebung der Altersgrenzen für langjährig Versicherte erfolgt ebenfalls stufenweise bereits ab dem Jahr 2000. Bei nach Anhebung der Altersgrenzen künftig vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrenten wird pro Jahr des vorzeitigen Renteneintritts ein Abschlag von 3,6% vorgenommen.

- Der Aufwuchs der Personal- und Sachkosten der Rentenversicherungsträger wird auf jährlich höchstens 2% begrenzt. Ebenso werden Schranken für die Investitionstätigkeit der Rentenversicherungsträger vorgegeben.

- Illiquide Vermögenswerte der Rentenversicherungsträger werden der Schwankungsreserve zugeführt. Anlagen der Rentenversicherung in Grund- und Immobilienvermögen werden veräußert.

- Bei Lohnzahlungen soll die Sozialversicherungsbeitragszahlung durch den Arbeitgeber künftig innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

- Personen, die während ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, werden in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, soweit das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Die Frist zur Beitragserstattung an Personen, die weder versicherungspflichtig noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, wird von 6 auf 24 Monate verlängert.

- Es bleibt bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 1997 nach bisherigem Recht.

- Die Bundesregierung wird unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Blüm eine Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“ einsetzen. Diese Kommission soll auf breiter Grundlage, parteiübergreifend und unter Einbezug aller wichtigen gesellschaftlichen Gruppen bis zum Jahresende 1996 Vorschläge erarbeiten, wie auch angesichts der demographischen Entwicklung der bewährte Generationenvertrag für die Zukunft fortentwickelt werden kann. Ziel ist, auf dieser Grundlage das Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahresende 1997 abzuschließen.

2. Unfallversicherung

Die Rahmenbedingungen für die Rücklagenauffüllung bei der Unfallversicherung werden neu gestaltet.

3. Arbeitsförderungsgesetz reformieren

- Die Reform des Arbeitsförderungsgesetzes, die auch der Entlastung der Beitragszahler dient, soll noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Die Arbeitslosengeld-Anspruchsdauer wird neu strukturiert, die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen verändert, die Regelungen über die Versicherungspflicht für kurzzeitig Beschäftigte werden modifiziert, die Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld wird erweitert und die Anrechnungsvorschriften für Nebeneinkommen werden verändert. Es wird ein Teilarbeitslosengeld eingeführt, und die Vorschriften über die Bemessung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe werden verändert. Die Gleichstellung von Zeiten von Unterhaltsgeld/Übergangsgeld-Bezug mit Beitragszeiten wird beseitigt, und es werden Veränderungen beim Kurzarbeitergeld vorgenommen. Schließlich werden in der Reform durch eine Reihe von Maßnahmen die Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit und damit die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes gesteigert.

- Bis zum Jahr 2000 wird das Ausgabenvolumen für beschäftigungsfördernde Maßnahmen in den neuen Bundesländern schrittweise entsprechend der Arbeitslosenentwicklung an das West-Niveau angeglichen.

- Der Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation wird in eine Kann-Leistung umgewandelt.

- Die Sachkosten der Bundesanstalt für Arbeit werden gedeckelt.

- Außenstände der Bundesanstalt für Arbeit werden verschärft zurückgehold.

- Die Darlehensforderungen der Bundesanstalt für Arbeit werden an die Deutsche Ausgleichsbank verkauft.

- Für 1997 wird die individuelle Dynamisierung der Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit ausgesetzt.

- Im Jahr 1997 wird kein Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Folgejahre.

4. Gesetzliche Krankenversicherung – Eigenverantwortung stärken

Durch die folgenden Maßnahmen sowie durch die Auswirkungen im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen bei der Rentenversicherung ergibt sich für die Krankenversicherung ein Finanzvolumen in einer Größenordnung von rd. 7,5 Mrd. DM; dies entspricht etwa 0,4 Beitragsatzpunkten. Im Gesetzgebungsverfahren muß sichergestellt werden, daß bis Ende 1996 keine Beitragssatzerhöhungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen und die Beitragssätze zum 1. Januar 1997 um 0,4 Prozentpunkte gesenkt werden. Danach liegt die Beitragsgestaltung voll in der Kompetenz der Selbstverwaltung, wie in der 3. Stufe der Gesundheitsreform vorgesehen.

- Die 3. Stufe der Gesundheitsreform, mit der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung gestärkt werden sollen, wird in den parlamentarischen Beratungen zügig weitergeführt.

- Der durch das Inkrafttreten der 2. Stufe Pflegeversicherung mögliche Abbau von Fehlbelegungen im Krankenhaus und die dadurch mögliche Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 2,4 Mrd. DM wird gesetzlich festgelegt und innerhalb von 3 Jahren realisiert.

- Die Zuzahlungsbeträge bei Arzneimitteln werden um je 1 DM erhöht.

- Der Kassenanteil am Brillengestell in der Krankenversicherung wird gestrichen.

- Das Krankengeld wird um 10 v.H.-Punkte reduziert.

- Für Versicherte, die am 1. Januar 1997 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Zuschuß zum Zahnersatz mehr vorgesehen.

- Die Regelkurdauer bei stationären Kuren wird von 4 auf 3 Wochen verkürzt, das Wiederholungsintervall von 3 auf 4 Jahre verlängert, die Zuzahlung auf 25 DM täglich in den alten und auf 20 DM in den neuen Bundesländern erhöht. Zwei Maßnahmetage je Woche Kur werden auf den Urlaub angerechnet.

- Die Verwaltungskosten der Krankenversicherung werden verringert.

- Die Gesundheitsförderung wird auf medizinisch notwendige Maßnahmen konzentriert.

5. Pflegeversicherung pünktlich fortentwickeln

Im Hinblick auf die durch das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sichergestellte Kompensation tritt die 2. Stufe der Pflegeversicherung am 1. Juli 1996 in Kraft.

V. Arbeitslosenhilfe

Anteilige Senkung der Sozialversicherungsbeitragszahlung bei bedürftigkeitsabhängiger Verminderung des Zahlbetrags der Arbeitslosenhilfe. (D.h.: In den Fällen, in denen Arbeitslosenhilfe aufgrund sonstiger Einkünfte nicht voll gezahlt wird, sollen die vom Bund zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge entsprechend reduziert werden.)

VI. Öffentlicher Dienst

- Angesichts der extrem angespannten Lage der öffentlichen Haushalte steht für Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen keine Verteilungsmasse zur Verfügung.

- Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Gesundheit werden beauftragt, ein Konzept zur Kosteneinsparung bei den Beihilfen vorzulegen.

VII. Weitere gesetzliche Maßnahmen

- Keine Erhöhung der Sozialhilfe zum 1. Juli 1997. Im übrigen Durchsetzung der gegenwärtig im Vermittlungsverfahren befindlichen Sozialhilfe-Reform.

- Verschiebung der vorgesehenen Erhöhungen beim Kindergeld, beim steuerlichen Kinderfreibetrag und beim einkommensteuerlichen Grundfreibetrag um jeweils 1 Jahr. Da auch für die Länder diese Mehrbelastungen entfallen, ist die den Ländern bei der Neuregelung des steuerlichen Existenzminimums für Kinder im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 zugestandene Erhöhung ihres Mehrwertsteueranteils ebenfalls zu korrigieren.

VIII. Einsparungen im Haushaltsverfahren

Einsparungen in allen Einzelplänen des Bundeshaushaltes in Höhe von 7 Mrd. DM.

Zukunft sichern – Zusammenhalt stärken

**Die sozialdemokratische Alternative zur Flickschusterei der Regierung Kohl.
Beschuß des SPD-Präsidiums vom 25. April 1996**

(Auszüge)

1. Arbeitseinkommen und Arbeitsplätze entlasten

Das gegenwärtige Steuer- und Abgabensystem verschärft die Probleme der Arbeitslosigkeit, da es die Kosten der Arbeit enorm verteuert. Um die Arbeit wirksam zu entlasten,

- müssen die Lohnnebenkosten sofort gesenkt werden;
- muß der Solidaritätszuschlag durch einen Lastenausgleich ersetzt werden, in dem große Vermögen mit Ausnahme der Betriebsvermögen zu einem solidarischen Finanzierungsbeitrag herangezogen werden (befristete Vermögensabgabe)
- müssen die Einkommenssteuersätze im Zuge einer grundlegenden Reform der Einkommenssteuer zum 01.01.1998 gesenkt werden.

1.1. Lohnnebenkosten im Rahmen einer ökologischen Steuerreform senken

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sollen gesenkt werden. Dies ist möglich im Rahmen einer ökologischen Steuerreform mit einer aufkommensneutralen Umschichtung der Steuer- und Abgabenlast. Ziel ist es, die Senkung der Lohnnebenkosten mit einer Belohnung für Klima-